KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.09.1995
KOM(95) 438 endg.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ÜBER DEN STANDPUNKT DER GEMEINSCHAFT IN BEZUG AUF DIE EINSETZUNG EINES PARITÄTISCHEN BERATENDEN AUSSCHUSSES DURCH DEN ASSOZIATIONSRAT, DER DURCH DAS EUROPA-ABKOMMEN ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND UNGARN GESCHAFFEN WURDE

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Nach Artikel 109 des am 1. Februar 1994 in Kraft getretenen Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits kann der Assoziationsrat Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

2. Die Einführung eines Konsultationsmechanismus für einen Dialog zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der beiden Vertragsparteien ist in dem vorgenannten Europa-Abkommen nicht ausdrücklich vorgesehen, gleichwohl schlägt die Kommission aber vor, daß der Assoziationsrat aufgrund des lebhaften Interesses, das die Sozialpartner beider Parteien bekundet haben, die auf seiten der Gemeinschaft durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß und auf seiten Ungarns durch den Nationalen Rat für den Ausgleich der Interessen vertreten sind, einen Paritätischen Beratenden Ausschuß einsetzt, der die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen beider Seiten vertritt. Die Kommission weist darauf hin, daß einige Europa-Abkommen mit anderen mittel- und osteuropäischen Staaten, die nach dem Abkommen mit Ungarn unterzeichnet wurden, die Möglichkeit vorsehen, solche Mechanismen einzuführen.

3. Der vorgeschlagene Paritätische Beratende Ausschuß soll den Sozialpartnern beider Seiten als Forum für einen Dialog dienen, was sowohl für die ungarischen Sozialpartner als auch für die Sozialpartner der Europäischen Union nützlich wäre. Erstere machen sich auf diese Art und Weise mit dem Konsultationsprozeß innerhalb des Wirtschafts- und Sozialausschusses und mit dem Dialog zwischen den Sozialpartnern in der Europäischen Union im allgemeinen vertraut, letzteren wird die soziale Dimension der in Ungarn eingeleiteten Wirtschafts- und Sozialreformen vermittelt. Des weiteren kann der Assoziationsrat vor Beschlüssen in Bereichen, die für die vorgenannten Gruppen von offenkundigem Interesse sind, den vorgeschlagenen Paritätischen Beratenden Ausschuß konsultieren. Die Entscheidung, ob der Ausschuß konsultiert wird, liegt aber im Ermessen des Assoziationsrates.

4. Die Einsetzung des vorgeschlagenen Paritätischen Beratenden Ausschusses hat keinerlei finanzielle Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt. Die ungarischen Teilnehmer kommen für ihre eigenen Auslagen auf, und die Auslagen der Gemeinschaft werden aus dem Haushaltsplan des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestritten.

5. Der Text des Vorschlags für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt, den die Gemeinschaft nach Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vom 13. Dezember 1993 über den Abschluß des vorgenannten Europa-Abkommens im Assoziationsrat einnehmen wird, ist in der Anlage beigefügt. Der Rat wird gebeten, diesen Text anzunehmen.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ÜBER DEN STANDPUNKT DER GEMEINSCHAFT IN BEZUG AUF DIE EINSETZUNG EINES PARITÄTISCHEN BERATENDEN AUSSCHUSSES DURCH DEN ASSOZIATIONSRAT, DER DURCH DAS EUROPA-ABKOMMEN ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND UNGARN GESCHAFFEN WURDE

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluß des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 109 des vorgenannten Europa-Abkommens kann der Assoziationsrat Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der Europäischen Union und jenen Ungarns können einen wichtigen Beitrag zur vollständigen Durchführung des Europa-Abkommens leisten.

Es erscheint angebracht, diese Zusammenarbeit auf der Ebene der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften einerseits und des Nationalen Rates für den Ausgleich der Interessen Ungarns andererseits zu organisieren -

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem nach Artikel 104 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits eingesetzten Assoziationsrates bezüglich der Einsetzung eines Paritätischen Ausschusses einnehmen wird, beruht auf dem Entwurf für einen Beschluß dieses Assoziationsrates, der dem vorliegenden Beschluß in der Anlage beigefügt ist.

Geschehen zu Brüssel am

ENTWURF
EINES BESCHLUSSES Nr. .../
des Assoziationsrates betreffend die Einsetzung eines
Paritätischen Beratenden Ausschusses

Der Assoziationsrat,

gestützt auf das Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991, insbesondere auf Artikel 109,

im Bewußtsein, daß der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der Europäischen Union und jenen Ungarns einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Beziehungen leisten können,

in der Erwägung, daß es angebracht erscheint, diese Zusammenarbeit auf der Ebene der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften einerseits und des Nationalen Rates für den Ausgleich der Interessen Ungarns andererseits zu organisieren,

beschließt:

Artikel 1

Es wird ein Paritätischer Beratender Ausschuß eingesetzt, welcher die Aufgabe hat, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der Europäischen Union und Ungarns zu fördern. Dieser Dialog und diese Zusammenarbeit erstrecken sich auf alle wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Ungarn, die sich bei der Durchführung des Europa-Abkommens ergeben. Der Ausschuß nimmt zu Fragen, welche sich im Rahmen dieser Bereiche ergeben, Stellung.

Artikel 2

Der Paritätische Beratende Ausschuß setzt sich aus sechs Vertretern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften einerseits und sechs Vertretern der im Nationalen Rat für den Ausgleich der Interessen Ungarns versammelten wirtschaftlichen und sozialen Gruppen andererseits zusammen.

Der Paritätische Beratende Ausschuß wird nach Befassung durch den Assoziationsrat oder auf eigene Initiative tätig.

Die Auswahl der Mitglieder erfolgt derart, daß der Paritätische Beratende Ausschuß so weit wie möglich den verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen sowohl in der Europäischen Union als auch in Ungarn entspricht.

Der Vorsitz des Paritätischen Beratenden Ausschusses wird von einem Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften und einem ungarischen Mitglied gemeinsam geführt.

Der Paritätische Beratende Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 3

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften einerseits und die im Nationalen Rat für den Ausgleich der Interessen Ungarns vertretenen wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen andererseits tragen jeweils die Ausgaben für Personal, Reisekosten und Tagegelder und übernehmen die Post- und Fernmeldegebühren, die aus der Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen entstehen.

Ausgaben für die Verdolmetschung in Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Dokumenten werden vom Wirtschafts- und Sozialausschuß getragen; ausgenommen sind Ausgaben für die Verdolmetschung oder Übersetzung ins oder aus dem Ungarischen, die von den im Nationalen Rat für den Ausgleich der Interessen Ungarns vertretenen wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen übernommen werden.

Sonstige Ausgaben für die praktische Organisation der Sitzungen werden von der Seite übernommen, die die Sitzung organisiert.

Geschehen zu Brüssel am

Die Sekretäre

Der Vorsitzende

für die Europäische Union

für die Republik Ungarn

ISSN 0256-2383

KOM(95) 438 endg.

DOKUMENTE

DE 11

Katalognummer : CB-CO-95-479-DE-C

ISBN 92-77-93711-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

6